

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. November 2008 über die Ernennung des Direktors für Haushaltsangelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers auf diese Stelle aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, Ersatz für den immateriellen und materiellen Schaden sowie für die Beeinträchtigung der Laufbahn des Klägers zu leisten, die er vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung während des Verfahrens auf insgesamt 25 000 Euro beziffert, wobei insbesondere die schlechte Durchführung des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 13. September 2007, das Vorliegen eines schweren Befugnismissbrauchs und die Umstände, unter denen die angefochtene neue Ernennung erfolgt ist, berücksichtigt werden;
- den Kläger jedenfalls zumindest in die Besoldungsgruppe eines Direktors ad personam einzustufen aufgrund des schweren Nachteils, den seine Laufbahn dadurch erfahren hat, dass das Parlament ihn ungerechtfertigterweise nicht in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft hat;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
18. Dezember 2008 — X/Parlament**

(Rechtssache F-14/08) ⁽¹⁾

(2009/C 44/141)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechts-
sache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 7.6.2008, S. 39.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
27. November 2008 — Miguelez Herreras/Kommission**

(Rechtssache F-22/08) ⁽¹⁾

(2009/C 44/142)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008, S. 33.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
27. November 2008 — Di Bucci/Kommission**

(Rechtssache F-23/08) ⁽¹⁾

(2009/C 44/143)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008, S. 33.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom
27. November 2008 — Wilms/Kommission**

(Rechtssache F-24/08) ⁽¹⁾

(2009/C 44/144)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008, S. 34.